



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027

Beschlossen vom ESF Begleitausschuss am 19. Mai 2021

Für die Auswahl von Vorhaben sind folgende Methodik und Kriterien maßgeblich:

I. Zuständige Stellen

Die Auswahl und Bewertung obliegt grundsätzlich den nachstehend aufgeführten zuständigen Stellen.

Förderbereich Arbeit und Soziales:

- dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration selbst;
- für die Bewertung regionaler Projekte den auf der Ebene der Stadt- und Landkreise angesiedelten regionalen ESF-Arbeitskreisen;
- den übrigen berührten Ressorts;
- der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank als Bewilligungsstelle.

Förderbereich Wirtschaft:

- dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus selbst;
- der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank als Bewilligungsstelle.

II. Rechtliche Auswahlkriterien

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) Baden-Württembergs 2021-2027 im politischen Ziel "Ein sozialeres Europa", selbst wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind. Die Förderung über den Europäischen Sozialfonds Plus gehört zum Bereich der

freiwilligen Förderung. Der jeweils zuständigen Stelle obliegt die Entscheidung über die anzuwendenden Auswahlkriterien, ihr steht in dieser Hinsicht ein Ermessen zu. Auch wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind, hat die jeweils zuständige Stelle ein Auswahlermessen.

Fördermaßnahmen werden grundsätzlich im Rahmen von Antrags- und Wettbewerbs-/Auswahlverfahren oder aus bewährten ESF-Förderaktivitäten heraus identifiziert. Begründete Ausnahmen sind möglich. Projektanträge werden gerankt, die Bewilligung erfolgt nach dem Ranking im Rahmen des Budgets.

Die Förderung muss insbesondere im Einklang mit folgenden Regelungen stehen:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV) und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.2021 in der jeweils gültigen Fassung nebst zugehörigen Regelungen;
- Verordnung (EU) ESF Plus Nr. 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.06.2021 in der jeweils gültigen Fassung nebst zugehörigen Regelungen;
- Nationale Förderfähigkeitsregeln gemäß Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060;
- das Programm für den Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg 2021-2027 im politischen Ziel "Ein sozialeres Europa" in der jeweils gültigen Fassung;
- Förderhinweise, Rahmenbedingungen, Fördergrundsätze und ähnliches, die von der Verwaltungsbehörde oder von den zuständigen Stellen im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde erlassen werden;
- Von der Verwaltungsbehörde mit den zwischengeschalteten Stellen sowie mit den Stadt- und Landkreisen abgeschlossene Verträge.

II. Kriterien des Programms für den Europäischen Sozialfonds Plus in Baden-Württemberg 2021-2027 im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die sich mindestens einem spezifischen Ziel zuordnen lassen. Die Mittel für die Technische Hilfe können nicht für diese Vorhaben

eingesetzt werden. Durch den ESF Plus werden die folgenden spezifischen Ziele in den Politikbereichen Beschäftigung und Mobilität der Arbeitskräfte, Bildung sowie soziale Inklusion, einschließlich der Bestrebungen zur Beseitigung der Armut, unterstützt, wodurch auch zu dem politischen Ziel „Ein sozialeres und inklusiveres Europa, in dem die europäische Säule sozialer Rechte umgesetzt wird“ nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 beigetragen wird:

Die Prioritätsachsen und spezifischen Ziele stellen sich wie folgt dar:

Prioritätsachse A	
Nachhaltige Beschäftigung	
Spezifisches Ziel a)	Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie für Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft
Lebenslanges Lernen und Fachkräftesicherung	
Spezifisches Ziel g)	Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität;
Soziale Inklusion, Gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut	
Spezifisches Ziel h)	Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen;

Prioritätsachse B	
Soziale Innovation (nicht verbrauchte Mittel aus der reg. Förderung ab ca. 2025)	
Spezifisches Ziel h)	Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen;

Die Technische Hilfe wird keiner Prioritätsachse zugeordnet.

Zudem sind die Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung in den spezifischen Zielen angemessen zu berücksichtigen. Mit der Gleichstellung der Geschlechter wird auch das übergreifende Ziel der gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen und Männern angestrebt.

IV. Vorhabenbezogene Auswahlkriterien

Die im Folgenden aufgezählten vorhabenbezogenen Auswahlkriterien gelten für die spezifischen Ziele. Die jeweils einschlägigen Besonderheiten der spezifischen Ziele werden berücksichtigt.

Den Förderbereich Arbeit und Soziales betrifft die Prioritätsachse A und die soziale Innovation (Prioritätsachse B); die regionale Förderung findet in Rahmen des spezifischen Zieles h) statt, den Förderbereich Wirtschaft betrifft die Prioritätsachse A, spezifisches Ziel g).

Auswahlkriterien:

- Förderprogramme:
 - Erfüllung der Fördervoraussetzungen;
- Projekte:
 - Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF Plus einschließlich einer gesicherten Finanzierung;
 - Fachliche Qualität des Vorhabens hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Programm festgelegten Ziele;
 - Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellenden/der Kooperationspartner;
 - angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis;
 - zusätzliches Kriterium bei regionalen Projekten: Fachliche Qualität der Konzepte hinsichtlich der Erreichbarkeit der in der Strategie des jeweils zuständigen ESF Plus-Arbeitskreises festgelegten Ziele

Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind auch Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes und transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen (bspw. im Donaauraum) angemessen zu berücksichtigen.

Alle Vorhaben sind unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der ESF Plus Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 auszuwählen und durchzuführen.

V. Sonstige Auswahlkriterien

Grundsätzlich ist die Förderung auf Vorhaben beschränkt, deren Teilnehmende in Baden-Württemberg wohnen, dort in die Schule gehen oder beschäftigt oder an einer baden-württembergischen Hochschule eingeschrieben sind bzw. auf Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg einschließlich geplante Unternehmensgründungen.